



**Motion von Jean Luc Mösch, Manuela Käch, Hans Baumgartner, Thomas Gander, Esther Haas, Claus Soltermann und Drin Alaj
betreffend Verbesserung der Schulwegsicherheit an der Dorfstrasse in Hagendorn,
Gemeinde Cham**

(Vorlage Nr. 2930.1 - 16005)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 27. August 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Februar 2019 haben die Kantonsrätinnen Manuela Käch und Esther Haas sowie die Kantonsräte Jean Luc Mösch, Hans Baumgartner, Thomas Gander, Claus Soltermann und Drin Alaj, alle Cham, eine Motion betreffend Verbesserung der Schulwegsicherheit an der Dorfstrasse in Hagendorn, Gemeinde Cham (Vorlage Nr. 2930.1 - 16005) eingereicht. Am 7. März 2019 hat der Kantonsrat die Motion zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen.

1. Ausgangslage

Der Schulweg von rund 50 Kindern der Quartiere Waldpark, Rebenweid, Rebstock und Flurstrasse zum Schulhaus Hofmatt in Hagendorn, Gemeinde Cham, führt der Dorfstrasse entlang. Die Schulkinder der westlich der Dorfstrasse liegenden Quartiere müssen zusätzlich die Kantonsstrasse queren, um zum Kindergarten und zur Primarschule Hofmatt zu gelangen. Im Schulhaus Hofmatt gibt es keine Oberstufenkinder. Alternative Schulwege zur Dorfstrasse stehen den Schulkindern aus den obgenannten Wohngebieten nicht zur Verfügung. Jüngere Kinder werden bisweilen von Aufsichtspersonen begleitet. Die Motion verlangt eine Verbreiterung des bestehenden Trottoirs entlang der Ostseite der Dorfstrasse, eine Markierung eines zusätzlichen Fussgängerstreifens auf Höhe der Quartiere Rebstock und Rebenweid sowie die Umrüstung der Beleuchtung der Fussgängerübergänge inklusive Kreuzung «Halten» auf LED. Der Regierungsrat geht nachfolgend auf diese drei Begehren der Motionierenden ein.

2. Verbreiterung des Trottoirs entlang der Dorfstrasse

Der Regierungsrat stellt fest, dass das Trottoir entlang der Dorfstrasse nicht den Anforderungen der Schweizer Norm 640 070 entspricht. Das bestehende, östlich entlang der Dorfstrasse verlaufende Trottoir weist im gesamten Siedlungsgebiet von Hagendorn und Rumentikon eine Breite von lediglich 1,5 Metern auf. Es ist zwar möglich, zu zweit nebeneinander zu gehen. Das Kreuzen mit zusätzlichen Personen ist jedoch erschwert. Deshalb wäre gemäss Schweizer Norm 640 070 vorliegend angesichts der tiefen Fussgängerfrequenzen eine Trottoirbreite von 2 Metern anzustreben. Eine Gehsteigbreite von lediglich 1,5 Metern lässt diese Norm zwar punktuell bei Engpässen ebenfalls zu. Diese Breite sieht die Norm nicht für längere Abschnitte vor. Trotzdem ist die Schulwegsicherheit deshalb aber gegeben. Demgegenüber begehren die Motionärinnen und Motionäre eine Überbreite des Trottoirs von 2,5 Metern. Auch wenn ihr Begehren auf Verbreiterung des bestehenden Trottoirs beim Regierungsrat auf ein gewisses Verständnis stösst, sieht der Regierungsrat angesichts der geringen täglichen Frequenzen des motorisierten Individualverkehrs von nur 5300 Fahrten pro Tag, den eher tiefen Fussgängerfrequenzen auf dem Trottoir und den lokalen Gegebenheiten zurzeit allerdings keinen dringenden Handlungsbedarf für eine umgehende Verbreiterung des bestehenden Trottoirs auf eine Breite von maximal 2 Metern.

Aufgrund von Sachzwängen, örtlichen Gegebenheiten und aufgrund der städtebaulichen Situation gibt es innerhalb des Siedlungsgebiets leider immer wieder Abschnitte, die entweder kein beidseitiges oder ein zu schmales Trottoir aufweisen. Beispiele hierfür sind: Trottoirbreite von 1,5 Metern auf der Hünenbergerstrasse vor dem Rabenkreisel in Cham; einseitiges Trottoir entlang der Hinterbergstrasse in der Stättlerallmend.

Für den zusätzlichen Landerwerb zur zeitnahen Verbreiterung des Trottoirs entlang der Dorfstrasse in Hagendorn wäre der Kanton auf eine einvernehmliche Lösung mit den angrenzenden Grundeigentümerschaften bzw. auf deren Zustimmung angewiesen. Für den Fall, dass der Landerwerb nicht einvernehmlich erfolgen könnte, käme die Baudirektion wohl nicht umhin, den enteignungsrechtlichen Weg zu beschreiten. In diesem Fall müssten die Voraussetzungen für eine Enteignung, namentlich das öffentliche Interesse sowie die Verhältnismässigkeit geprüft werden. In Anbetracht des heute bereits vorhandenen, 1,5 Meter breiten Trottoirs wäre insbesondere das Erfordernis der Verhältnismässigkeit nicht gegeben. Selbstverständlich wird die Baudirektion in Nachachtung der Begehren der Motionärinnen und Motionäre bei der nächsten Strassensanierung im Rahmen einer gesamtheitlichen Betrachtung auch eine Verbreiterung des Trottoirs prüfen. Derzeit sind jedoch sowohl der Strassenkörper als auch der Belag der Strasse sowie jener des Gehsteigs noch in einem derart guten Zustand, dass der Sanierungshorizont wohl noch rund 10 bis 15 Jahre beträgt.

Es muss aber festgestellt werden, dass die Bepflanzung der privaten angrenzenden Gärten teilweise in das Lichtraumprofil des Trottoirs hineinragen. Diese Bepflanzung verschmälert die Trottoirbreite zusätzlich. An sich ist es Aufgabe der entsprechenden Grundeigentümerschaften, ihre Vegetation konsequent unter der Schere zu halten und die seitliche Hindernisfreiheit auf dem Gehsteig zu gewährleisten. Das Tiefbauamt weist die Grundeigentümerschaften jedes Jahr auf ihre Pflicht hin. Bei säumigen Eigentümerschaften wird das Tiefbauamt die Ersatzvorkehrung androhen und allenfalls vollziehen müssen. Mit diesem Vorgehen trägt das Tiefbauamt dem an sich berechtigten Begehren der Motionärinnen und Motionäre Jahr für Jahr Rechnung und kann damit auch entlang der Dorfstrasse gewährleisten, dass den Fussgängerinnen und Fussgängern mindestens die volle Trottoirbreite von derzeit 1,5 Metern zur Verfügung steht. Die Kinder können sich damit weiterhin auf einem sicheren Schulweg bewegen.

3. Zusätzlicher Fussgängerstreifen im Gebiet Rebhatt

Aufgrund der Fussverkehrsbeziehungen innerhalb von Hagendorn und dem vorhandenen Fussverkehrsaufkommen werden die erforderlichen Frequenzen zur Markierung eines Fussgängerstreifens am gewünschten Standort im Gebiet Rebhatt bei Weitem nicht erreicht. Zur Markierung eines neuen Fussgängerübergangs müssen gemäss Norm VSS 40 241 ein punktuell bedingtes Querungsbedürfnis und eine Frequenz von mindestens 100 Fussgängerinnen und Fussgängern in den fünf meistbegangenen Tagesstunden gegeben sein. Gemäss der oben erwähnten Norm ist es deshalb sicherer, die Strasse ohne die Vortrittsmarkierung in Form von Fussgängerstreifen zu queren. Damit entfällt einerseits auch der Benützungszwang innerhalb von 50 Metern Abstand zum Fussgängerstreifen, andererseits wird die Aufmerksamkeit der Fussgängerinnen und Fussgänger beim Queren der Strasse erhöht. Die am häufigsten benutzten Fussverkehrsbeziehungen führen Richtung Zentrum von Hagendorn (Schule, Einkaufen etc.) und in Richtung Bushaltestelle Hofmatt. Beide Beziehungen werden über den bestehenden Fussgängerstreifen bei der Flurstrasse bestens gewährleistet. Die Markierung eines neuen Fussgängerstreifens im Gebiet Rebhatt ist deshalb nicht angezeigt.

4. Umrüstung der Beleuchtung auf LED bei allen Fussgängerstreifen entlang der Dorfstrasse

Die Dorfstrasse in Hagendorn verfügt über fünf beleuchtete Fussgängerstreifen, während sich auf der Sinslerstrasse im Bereich des Knotens «Halten» ein weiterer Fussgängerstreifen befindet. Die Beleuchtung dieser Fussgängerstreifen wurde im Zusammenhang mit einer gesamtlichen Untersuchung im Jahr 2012 überprüft. Diese Prüfung zeigte, dass bei drei Fussgängerstreifen auf der Dorfstrasse (E-2 «Flurstrasse», E-3 «Hofmatt» sowie E-4 «Lorzenmatt») die Beleuchtung an sich den geltenden Normen entspricht. Bei drei weiteren Fussgängerstreifen (E-1 «Sinslerstrasse», E-5 «Widenstrasse» sowie 25-3 «Dorfstrasse Hagendorn» im Bereich des Knotens «Halten») waren die geltenden Normen nicht vollumfänglich eingehalten. Obwohl der Ersatz der bestehenden Beleuchtung nicht sicherheitsrelevant ist, vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass ein zeitgemässer Ersatz der bestehenden Leuchten bei den sechs Fussgängerstreifen (E-1 «Sinslerstrasse», E-2 «Flurstrasse», E-3 «Hofmatt», E-4 «Lorzenmatt», E-5 «Widenstrasse» sowie 25-3 «Dorfstrasse Hagendorn» im Bereich des Knotens «Halten») vorzuziehen ist und nicht erst im Rahmen der nächsten Strassensanierungen erfolgen soll. Die Baudirektion ist gehalten, den Austausch der Beleuchtung vorab an die Hand zu nehmen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Vorlage Nr. 2930.1 - 16005 sei teilerheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben.

Zug, 27. August 2019

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilage:

- Planskizze Motion Verbesserung Schulwegsicherheit Dorfstrasse, Hagendorn